

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Jahrmärkte und dem Christkindlmarkt des Marktes Prien a. Chiemsee (Marktgebührensatzung)



Der Markt Prien a. Chiemsee erlässt auf Grund von Art. 2 i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Prien a. Chiemsee bzw. der von diesem beauftragte Dritte erhebt für die Benutzung von Standplätzen anlässlich der Jahrmärkte, sowie den Christkindlmarkt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, den der Markt Prien bzw. der von diesem beauftragte Dritte zum Verkauf auf den Märkten entsprechend der Marktsatzung zugelassen hat bzw. dem der Markt Prien a. Chiemsee bzw. der von diesem beauftragte Dritte einen Standplatz zum Anbieten und Verkaufen von Waren entsprechend der Marktsatzung zugewiesen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Marktgebühren

Die Gebühr beträgt je Verkaufsplatz, Standplatz, Stand oder Fahrzeug für die Jahrmärkte:

- | | |
|---|---------------|
| a) pro angefangenem laufenden Meter Verkaufsfront | 10,00 € / Tag |
| b) für Stromanschlüsse | 10,00 € / Tag |
| c) für Starkstromanschlüsse | 15,00 € / Tag |
| d) Werbepauschale je Verkaufsplatz | 19,00 € / Tag |

Die Gebühr beträgt je Verkaufsplatz, Standplatz, Stand oder Fahrzeuge für den Christkindlmarkt:

Vier Wochenenden, eigene Hütte	410,00 €
Vier Wochenenden, gemietete Hütte	610,00 €
Vier Wochenenden, eigene Hütte und eigener Strom	500,00 €
Zwei Wochenenden, gemietete Hütte	330,00 €
Gastronomiepauschale	450,00 €

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zum Markt, bei Fehlen der Zulassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Standplatzes (=Zuweisung eines Standplatzes).
- (2) Die Marktgebühren werden zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig; bei Fehlen der Zulassung wird die Gebühr zum Zeitpunkt ihres Entstehens (Zuweisung eines Standplatzes) fällig.

§ 5

Empfangsbestätigung (Quittung)

- (1) Bei Barzahlung der Marktgebühren wird eine Empfangsbestätigung (Quittung) erteilt.
- (2) Die Empfangsbestätigung – bei bargeldloser Einzahlung der von der betreffenden Geldanstalt bestätigte Zahlschein, Überweisungsabschnitt oder Kontoauszug – ist während des Marktes auf Verlangen den Beauftragten vorzuzeigen.

§ 6

Rückerstattung von Marktgebühren

- (1) Nimmt ein zugelassener Händler seinen Verkaufsplatz nicht ein bzw. nützt diesen räumlich oder zeitlich nicht voll aus, unterbleibt die Rückerstattung von Gebühren. Noch nicht bezahlte Gebühren sind in der ursprünglich festgesetzten Form zu entrichten.
- (2) Bei Platzverweis besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren; noch nicht bezahlte Gebühren sind zu entrichten.
- (3) Eine Rückerstattung von bezahlten Gebühren erfolgt nur dann, wenn der Marktbewerber mindestens zwei Wochen vor Beginn des Marktes seine Nichtteilnahme gegenüber dem Markt Prien a. Chiemsee schriftlich erklärt, eine Gebührenerstattung beantragt und die Nichtteilnahme nicht von ihm zu vertreten ist.

§ 7
Ausnahmeregelungen

Von den Vorschriften dieser Marktgebührensatzung kann die Marktverwaltung Prien a. Chiemsee in begründeten Einzelfällen abweichende Gebühren festlegen (z. B. Stände der Wohlfahrtspflege).

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Jahrmärkte und dem Christkindlmarkt des Marktes Prien a. Chiemsee (Marktgebührensatzung) tritt am 01.06.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Jahrmärkte im Markt Prien a. Chiemsee vom 17.12.2015 außer Kraft.

Prien a. Chiemsee den, 16.05.2024



Andreas Friedrich
Erster Bürgermeister

